

Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 1 BHG 2013
Oktober 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Zusammenfassung.....	4
1 Eckwerte	8
2 Gesamtstaatliche Entwicklung	12
2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.....	12
2.2 Bund versus Gesamtstaat	13
2.3 Ausgabenquote.....	13
2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote.....	15
2.5 Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit, Primärsaldo	17
2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes	23
3 Technischer Teil.....	26

Zusammenfassung

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2023 247,8 Mrd. € ausgeben. Dem werden 233,9 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2023 somit -13,9 Mrd. € oder -2,9% des BIP betragen. Es wird also seit Beginn der COVID-19-Krise erstmals wieder ein Defizit unter dem Maastricht-Schwellenwert von 3% des BIP erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2023 mit 478,3 Mrd. € prognostiziert.

Die Steuer- und Abgabenquote, dh. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2023 auf 42,4% des BIP geschätzt (2022: 42,3%).

Die COVID-19-Pandemie hat ihre Spuren auch in der Staatsausgabenquote hinterlassen. Im Jahre 2020 erreichte sie mit 56,7% des BIP ihren bisherigen Allzeit-Höchststand und überschritt den vorletzten Höchststand von 54,1% des BIP, der sich am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 ergab, um 2,6 Prozentpunkte. Bis Ende 2022 wird sie hingegen schon um 4,4% Prozentpunkte auf 52,3% des BIP gesunken sein. Von 2022 auf 2023 wird ein weiterer Rückgang auf voraussichtlich 51,8% des BIP erwartet. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten Sondereffekte - insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen stärkeren Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote bis 2019 ermöglicht. Der durch die COVID-19-Krise verursachte starke Anstieg von 2019 auf 2020 war nur vorübergehend. In den folgenden Jahren wird die Ausgabenquote wieder kontinuierlich sinken. Dies trotz der 2022 im Zuge des Ukraine-Krieges aufgetretenen Energiekrise und der dadurch notwendig gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen gegen die Teuerung.

Für 2023 werden Staatseinnahmen in Höhe von 48,9 % des BIP erwartet, darin 42,4% des BIP aus Steuern und Abgaben. Die Staatseinnahmenquote ist im letzten Jahrzehnt - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 leicht gestiegen, danach gab es aber eine nachhaltige Absenkung. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der Steuerreform 2016 insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie

beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuern und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformgesetz 2020. Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunkturerinbruchs sanken 2020 die Steuereinnahmen automatisch weiter, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen um die Folgen der Covid19-Krise abzufedern. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern- und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Da jedoch ein Teil der aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten steuerlichen Entlastungen temporär wirkte (zB. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag) und ab 2021 das BIP-Wachstum wieder stark positiv war, kam es nach dem Rückgang von 2019 auf 2020 im darauffolgenden Jahr zu einer relativ starken temporären Gegenbewegung der Abgabenquote. Ab 2022 und in den Folgejahren wirken sowohl weitere Entlastungen bei Steuern und Sozialbeiträgen im Zuge der ökosozialen Steuerreform und diverser struktureller Maßnahmen im Zuge der drei Entlastungspakete gegen die Teuerung (ua. Abschaffung der Kalten Progression, weitere Absenkung der FLAF-Beiträge und der UV-Beiträge) als auch ein starker Anstieg des nominellen BIP dämpfend auf die Abgabenquote.

Nach der Finanzkrise 2009/10 wies die Maastricht-Defizitquote einen tendenziell sinkenden Pfad auf und 2018 und 2019 wurden erstmals seit Mitte der Siebzigerjahre sogar wieder leichte gesamtstaatliche Überschüsse erzielt. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren jedoch die Haushaltsergebnisse von der COVID-19-Krise stark belastet. Durch den im Zuge der COVID-19-Krise erfolgten drastischen Konjunkturerinbruch und die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wurde sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo ab 2020 vorübergehend stark negativ. Nachdem 2020 mit -8,0% des BIP das bisher höchste Staatsdefizit verzeichnet wurde, ging es 2021 trotz anhaltender COVID-19-Krise bereits auf -5,9% zurück. Im Jahr 2022 gehen zwar die Budgetbelastungen aufgrund der COVID-19-Krise zurück, gleichzeitig sind die öffentlichen Haushalte jedoch 2022/23 massiv von den im Zuge der Ukraine-Krise notwendig gewordenen Maßnahmen belastet. Für 2022 wird von einem gesamtstaatlichen Defizit von - 3,5% des BIP ausgegangen (Notifikation an die EK per 30.9.2022). 2023 wird mit -2,9% des BIP bereits wieder ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit unterhalb der durch die EU-Haushaltsregeln vorgegebenen 3% Defizitgrenze erwartet. In den Folgejahren werden sich die Maastricht-Salden Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung weiterhin kontinuierlich verbessern.

Auch der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigt ist, war 2020 (- 5,0% des BIP) und 2021 (- 4,8% des BIP) wegen der COVID-19-Krise vorübergehend stark negativ, verbessert sich jedoch ab 2022 wieder deutlich. 2022 wird das strukturelle Defizit voraussichtlich - 4,2% des BIP betragen und 2023 auf - 2,9% des BIP zurückgehen. Im Einklang mit den in den folgenden Jahren erwarteten sinkenden Maastricht-Defiziten wird sich auch der strukturelle Saldo weiter verbessern.

Im Jahr 2011 hatte das österreichische Parlament eine Schuldenbremse mit dem Ziel beschlossen, strukturelle Defizite zu verhindern und Schulden zu begrenzen. Die Schuldenbremse besagt, dass das strukturelle Defizit des Bundes nur 0,35% des BIP betragen darf und war für das Budgetjahr 2017 erstmals anzuwenden. Aufgrund der außerordentlichen budgetären Notwendigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit) konnte dieser Wert 2017 nicht eingehalten werden. Abweichungen vom Zielwert sind auf ein Korrekturkonto zu buchen. Um sicherzustellen, dass der Haushalt langfristig ausgeglichen wird, schreiben das BHG 2013 und der innerösterreichische Stabilitätspakt Maßnahmen vor, um diese Differenz mittelfristig wieder zurückzuführen. Ohne die COVID-19-Krise hätte durch das deutlich reduzierte Defizit des Bundes im Jahr 2018 und den Überschuss 2019 der Negativstand des Korrekturkontos des Bundes wieder rückgeführt werden können. Seit 2020 kann der Bund wegen der COVID-19-Krise sowie den ab 2022 zusätzlich aufgetretenen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der infolge beider Ereignisse notwendig gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen das erlaubte strukturelle Defizit von 0,35% des BIP vorübergehend nicht einhalten; darüber hinaus verschlechterten sich aufgrund der von der EK vorgegebenen Berechnungsweise infolge der aktuellen Krisen die strukturellen Defizite auch rückwirkend. Die Rückführung des Kontrollkontostandes wird erst mittelfristig nach Bewältigung der COVID-19-Krise sowie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges möglich sein.

Im Lichte der COVID-19-Krise wurde am 23. März 2020 die generelle Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts von den EU-Finanzministerinnen und -ministern für 2020 aktiviert und später auch auf 2021 und 2022 ausgeweitet. Die EK nimmt die Aufhebung der allgemeinen Ausweichklausel erst dann in Aussicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die wirtschaftlichen Bedingungen dafür gegeben sind. Als zentrales quantitatives Kriterium soll das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der EU im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) herangezogen werden. Angesichts der Beurteilung der Wirtschaftslage durch die EK wird die allgemeine Ausweichklausel weiter angewendet.

Auch § 2 Abs. 7 BHG 2013 sieht vor, dass im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vom Ausgleichsgebot für den Haushalt des Bundes abgewichen werden kann. Die COVID-19-Pandemie stellt eine derartige Notsituation dar.

Der gesamtstaatliche Primärsaldo (2020: - 6,7 % des BIP, 2021: - 4,8 % des BIP) wird 2022 voraussichtlich - 2,5% des BIP (-11,5 Mrd. €) betragen und damit wegen der noch immer massiven budgetärer Zusatzbelastungen durch die COVID-19-Krise sowie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges erneut negativ sein. 2023 wird er sich jedoch bereits auf -1,7% des BIP (- 8,2 Mrd. €) verbessern. Der Primärsaldo wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhanges von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

1 Eckwerte

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2023 247,8 Mrd. € ausgeben. Dem werden 233,9 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2023 somit -13,9 Mrd. € oder -2,9% des BIP betragen. Es wird also seit Beginn der COVID-19-Krise erstmals wieder ein Defizit unter dem Maastricht-Schwellenwert von 3% des BIP erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2023 mit 478,3 Mrd. € prognostiziert.

Die Steuer- und Abgabenquote, dh. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2023 auf 42,4% des BIP geschätzt (2022: 42,3%).

Die staatlichen Aufgaben nehmen einen erheblichen Teil des BIP in Anspruch. Die gesamtwirtschaftlichen Impulse sind wegen der Höhe sowie der Zusammensetzung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen, aber auch wegen der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, dem Defizit oder Überschuss, beträchtlich. Den positiven Effekten der Ausgaben für Gesellschaft und Wirtschaft stehen negative Anreizeffekte höherer Steuern und Abgaben gegenüber. Haben kurzfristige Defizite positive Stabilisierungswirkung bei konjunkturellen Abschwüngen, so entfalten persistente Defizite langfristig nachteilige Wirkungen und nicht unbeträchtliche Risiken für zukünftige Generationen.

Mit dem EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt (seit 13. Dezember 2011 verschärft durch das sogenannte „Six-Pack“ und 2013 durch das sogenannte Two-Pack) wurden auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen geschaffen, die für die nationale Budgetpolitik bindend sind. Zwar sind die EU-Staaten weiterhin für ihre nationalen Budgetpolitiken verantwortlich, sie verpflichteten sich aber im Vertrag von Maastricht und im daraus abgeleiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Budgetdisziplin.

Das EU-Primärrecht und der Stabilitäts- und Wachstumspakt sehen als wichtigste quantitative Vorgaben Obergrenzen für das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit („Maastricht-Defizit“) von 3% des BIP und für den gesamtstaatlichen Schuldenstand 60% des BIP sowie unter normalen Konjunkturbedingungen „nahezu ausgeglichene oder im Überschuss“ befindliche öffentliche Haushalte vor. Überschreitungen der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze sind nur – vorübergehend und wenn nicht allzu weit vom Referenzwert von 3% des BIP

entfernt – wegen schwerwiegender wirtschaftlicher Ausnahmetatbestände (aktuell relevant wegen Auswirkung der COVID-19-Krise) und bei Vorliegen sonstiger relevanter Faktoren wie größerer Strukturreformen oder Investitionen mit positiven Auswirkungen auf die längerfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zulässig.

Im Zuge der Finanzkrise verschlechterte sich die budgetäre Situation in einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten wesentlich, weshalb die damaligen fiskalpolitischen Regelungen verschärft wurden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde durch das am 13. Dezember 2011 in Kraft getretene „Six Pack“ reformiert. Dabei handelt es sich um fünf Verordnungen und eine Richtlinie. Diese normieren neue Regelungen für eine effektivere wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung. So wird bei Mitgliedsstaaten, die nicht die Konvergenzkriterien erfüllen, ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits eröffnet. Der Europäische Rat kann seither Empfehlungen und Fristen für die Korrektur des Defizits beschließen. Die betroffenen Staaten sind dann in der Pflicht, den Empfehlungen nachzukommen.

Am 1. Jänner 2013 trat als weitere Maßnahme der EU-Fiskalpakt (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, SKS-Vertrag) in Kraft. Teilnehmende Länder, deren strukturelles Defizit (jährliche Neuverschuldung abzüglich konjunkturelle und einmalige Effekte) 0,5% des jeweiligen BIP oder deren Gesamtschuldenquote 60% des BIP überschreitet, haben ihre Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme mit Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung der EU-Kommission und dem Europäischen Rat vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen.

Weiters wurde durch das am 30. Mai 2013 für die Mitgliedsstaaten der Eurozone in Kraft getretene sogenannte „Two-Pack“ die wirtschaftliche Koordinierung und Überwachung weiter verstärkt. Dieses besteht aus zwei Verordnungen, welche die EU-Haushaltsüberwachung ergänzen und verstärken sollen. Im Mittelpunkt stehen einheitliche Haushaltsfristen für die Euro-Länder.

Tabelle 1: Staatseinnahmen, Steuern und Abgaben, Staatsausgaben, Defizit des Gesamtstaates in Maastricht-**Darstellung**

in Mio. €

	Staats- einnahmen	Steuern und Abgaben	Staats- ausgaben	Maastricht- Defizit	BIP¹
1980	36.308	29.959	37.905	-1.598	76.359
1981	39.866	32.705	41.578	-1.712	81.370
1982	41.976	34.266	45.173	-3.198	87.452
1983	44.316	36.136	48.525	-4.210	93.179
1984	48.189	39.517	51.072	-2.883	97.842
1985	51.667	42.454	54.848	-3.181	103.258
1986	54.132	44.471	58.628	-4.496	108.752
1987	55.794	45.657	61.146	-5.351	112.914
1988	58.777	48.091	62.941	-4.164	118.416
1989	61.451	50.091	65.441	-3.990	126.666
1990	66.592	54.192	70.139	-3.548	136.135
1991	72.367	59.091	76.771	-4.404	145.949
1992	79.073	64.322	82.262	-3.189	154.189
1993	82.598	67.417	89.741	-7.143	159.275
1994	85.312	69.398	93.637	-8.325	167.219
1995	87.725	73.453	98.558	-10.833	176.609
1996	93.316	78.412	101.537	-8.221	182.541
1997	93.789	82.566	98.650	-4.861	188.724
1998	97.247	85.897	102.541	-5.294	196.347
1999	100.836	88.426	106.128	-5.292	203.851
2000	103.873	90.916	109.010	-5.137	213.606
2001	111.793	97.223	113.252	-1.459	220.525
2002	112.626	97.246	115.758	-3.132	226.735
2003	114.736	98.775	118.878	-4.142	231.862
2004	118.509	102.171	130.153	-11.645	242.348
2005	123.600	104.715	129.973	-6.373	254.075
2006	128.139	108.706	134.930	-6.791	267.824
2007	135.996	115.597	139.842	-3.847	283.978
2008	142.118	122.031	146.511	-4.393	293.762
2009	140.609	118.488	155.961	-15.352	288.044
2010	143.210	121.615	156.351	-13.142	295.897

	Staats- einnahmen	Steuern und Abgaben	Staats- ausgaben	Maastricht- Defizit	BIP¹
2011	149.927	127.866	157.846	-7.919	310.129
2012	156.216	133.420	163.192	-6.976	318.653
2013	160.976	138.440	167.292	-6.317	323.910
2014	165.580	142.567	174.672	-9.092	333.146
2015	172.553	148.764	176.030	-3.477	344.269
2016	173.571	149.535	179.059	-5.488	357.608
2017	179.077	154.885	182.091	-3.014	369.362
2018	188.506	163.048	187.851	656	385.274
2019	195.563	169.462	193.137	2.426	397.170
2020	185.690	160.409	216.207	-30.517	381.042
2021	203.179	175.706	227.262	-24.083	406.149
2022 ²	220.138	190.776	236.077	-15.939	451.273
2023 ²	233.884	202.659	247.755	-13.871	478.253

Quellen: bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2022), ab 2022 BMF.

¹ bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich, ab 2022: WIFO Oktober 2022

² Prognose des BMF

2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Die mit Mittelverwendungen verbundenen Aufgaben der öffentlichen Hand werden zusammen mit den geplanten bzw. realisierten Mittelaufbringungen in den Budgets der Gebietskörperschaften detailliert dargestellt. In der Budget- und Wirtschaftspolitik ist es üblich, die Bedeutung und Gewichtigkeit des Staatssektors im Vergleich zu volkswirtschaftlichen Leistungsgrößen zu messen. Die dabei verwendeten Quoten bestehen in Verhältniszahlen von Staatsausgaben oder Staatseinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Sie dienen sowohl der Beobachtung der Staatstätigkeit in einer Volkswirtschaft im Jahresvergleich als auch internationalen Vergleichen.

2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Die administrative Darstellung bildet die Veranschlagung und Verrechnung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte gem. Bundeshaushaltsgesetz 2013 ab. Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes 2013 gibt es in der Veranschlagung des Bundesbudgets zwei Haushalte, den Finanzierungshaushalt und den Ergebnishaushalt. In der administrativen Darstellung werden sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Erträge miteinbezogen, die direkt dem Bund als haushaltsrechtliche Einheit zurechenbar sind. Der Finanzierungshaushalt mit Darstellung der Auszahlungen und Einzahlungen ist vergleichbar mit der bis einschließlich 2012 gültigen administrativen Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Bundes. Neu ist seit 2013 der Ergebnishaushalt, der auch die Erträge und Aufwendungen, also den tatsächlichen Wertzuwachs und Wertverzehr im Bundesbudget darstellt.

Bei internationalen Vergleichen wird die Darstellung gemäß VGR zugrunde gelegt. In der VGR werden die Rechnungsabschlüsse von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern nach ökonomischen Gesichtspunkten gesamtwirtschaftlich statistisch aufbereitet. Dabei soll die ökonomische Rolle des Staates quantitativ nachgezeichnet werden. Grundlage für die Erfassung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG'10), welches derzeit für die nationalen VGR-Systeme der EU-Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben ist.

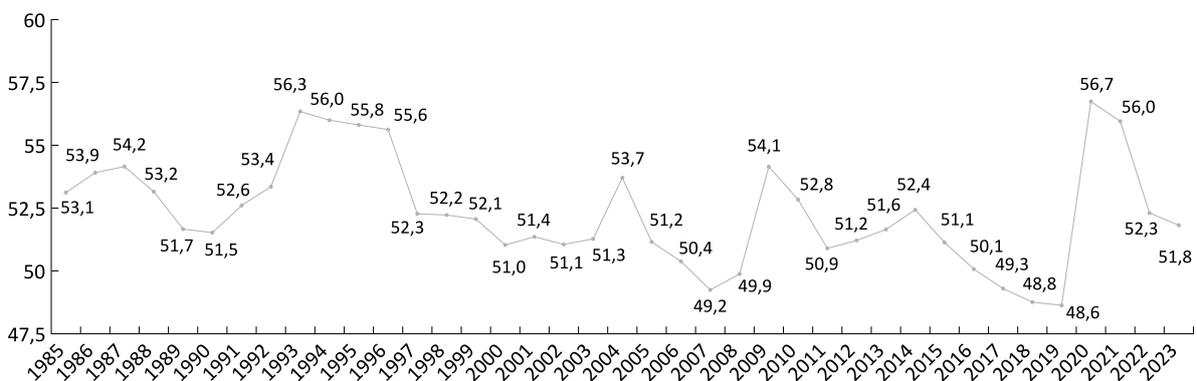
2.2 Bund versus Gesamtstaat

Für die Haushaltsüberwachung seitens der EU ist nicht allein die Betrachtung des Bundeshaushaltes, sondern des Gesamtstaates von Bedeutung. Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend umfasst der Staat Österreich neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften und eine große Anzahl von weiteren Institutionen. Dazu gehören: die gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Bundes- und Landesfonds, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentliche Kammern. Da die Abgrenzung des Staates nach der Definition der VGR erfolgt, werden auch aus dem Budget ausgegliederte Rechtsträger, die sich zu mehr als 50,0% aus staatlichen Zuwendungen finanzieren, zum Sektor Staat gerechnet (zB. Universitäten, ÖBB Infrastruktur AG, ÖBB Personenverkehr AG, Bundesimmobiliengesellschaft). Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber zu mehr als 50,0% aus eigenen Einnahmen finanzieren, aus dem Sektor Staat ausgeklammert.

Der Gesamtstaat in der Abgrenzung der VGR (Sektor Staat) wird unterteilt in die Teilsektoren Bundessektor, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung. Zum Bundessektor zählen neben dem Bund auch Bundesfonds, Bundeskammern und selbstständige Rechtsträger des Bundes, die gemäß VGR dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

2.3 Ausgabenquote

Entwicklung der Ausgabenquote des Gesamtstaates in ESG-Darstellung
in % des BIP



Quellen: bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2022), ab 2022 BMF.

Die COVID-19-Pandemie hat ihre Spuren auch in der Staatsausgabenquote hinterlassen. Im Jahre 2020 erreichte sie mit 56,7% des BIP ihren bisherigen Allzeit-Höchststand und über-

schrift den vorletzten Höchststand von 54,1% des BIP, der sich am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 ergab, um 2,6 Prozentpunkte. Bis Ende 2022 wird sie hingegen schon um 4,4% Prozentpunkte auf 52,3% des BIP gesunken sein. Von 2022 auf 2023 wird ein weiterer Rückgang auf voraussichtlich 51,8% des BIP erwartet. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten Sondereffekte - insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen stärkeren Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote bis 2019 ermöglicht. Der durch die COVID-19-Krise verursachte starke Anstieg von 2019 auf 2020 war nur vorübergehend. In den folgenden Jahren wird die Ausgabenquote wieder kontinuierlich sinken. Dies trotz der 2022 im Zuge des Ukraine-Krieges aufgetretenen Energiekrise und der dadurch notwendig gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen gegen die Teuerung.

Die Entwicklung der österreichischen Staatsausgaben wies in den vergangenen Jahrzehnten eine uneinheitliche Tendenz auf. In den 80er Jahren stiegen sie stetig an, bis Ende des Jahrzehnts eine Konsolidierung eingeleitet wurde, in deren Folge sich auch die Staatsausgabenquote vorübergehend rückläufig entwickelte. Diese Senkung der Staatsausgaben Ende der 80er Jahre war jedoch nicht von Dauer. Anfang der 90er Jahre erreichte sie mehr als 56% des BIP. 1996 wurde eine länger dauernde Senkung der Staatsausgabenquote eingeleitet. Sie hat 2007 erstmals seit Jahrzehnten 50,0% des BIP unterschritten und wies damals mit 49,2% des BIP den niedrigsten Wert seit 1977 auf. Ab 2008 stieg die Staatsausgabenquote insbesondere als Folge der Finanzkrise wieder deutlich an und erreichte 2009 mit 54,1% den bereits angesprochenen neuerlichen Höchstwert. Seither ist ihre Tendenz eindeutig rückläufig. Der zwischenzeitliche leichte Anstieg in den Jahren 2012 bis 2014 hängt hauptsächlich mit Sondereffekten im Rahmen der Bankenabwicklung zusammen. Der drastische Konjunkturunbruch im Zuge der COVID-19-Krise im Jahr 2020 und die im Zuge dessen erforderlich gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen führte 2020 zu einem Anstieg der Staatsausgaben um 11,9 %; aufgrund des gleichzeitig sinkenden BIP stieg die Staatsausgabenquote sogar noch stärker an, nämlich um 16,7%. Da ab 2021 wieder sinkende Staatsausgaben in absoluten Zahlen und positive BIP-Wachstumsraten erwartet werden, wird auch die Ausgabenquote in den kommenden Jahren wieder kontinuierlich sinken.

Die Ausgabenquote – auch Staatsausgabenquote genannt – gibt die Höhe der Ausgaben des Gesamtstaates in % des BIP an. Sie ist ein Indikator für das Ausmaß der Staatstätigkeit in der Volkswirtschaft. Die öffentlichen Ausgaben machen einen erheblichen Teil der Gesamtnachfrage in der Volkswirtschaft aus und haben daher entsprechend starke makro-

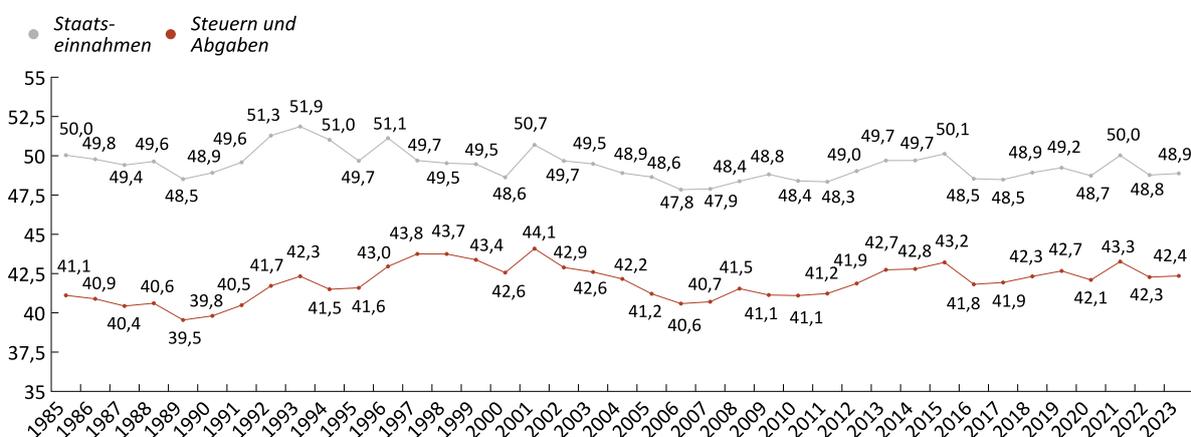
ökonomische Auswirkungen. Die statistische Abgrenzung der Staatsausgaben erfolgt nach ESVG'10.

Die breiteste Definition der Staatsausgabenquote umfasst die Gebietskörperschaften sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Neben dieser breit definierten Staatsausgabenquote ist es auch üblich, lediglich die Ausgaben des Bundes oder der Sozialversicherungsträger auf das BIP zu beziehen. Daneben werden spezielle Staatsquoten publiziert. Diese greifen auf Ausgaben in ökonomischer oder funktioneller Gliederung zurück und umfassen die Ausgaben des Staates für bestimmte ökonomische Kategorien (zB. Sozialleistungen, Subventionen und sonstige Transferleistungen, Investitionen, Zinsen für die Staatsschuld, Gehälter der Bediensteten des Staates) oder bestimmte Aufgabenbereiche (zB. Gesundheit, Bildung, Soziales, Straßen). Sie werden sowohl in nationalen als auch in internationalen Vergleichen verwendet.

2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote

Entwicklung der Einnahmen- sowie der Steuer- und Abgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung

in % des BIP



Quellen: bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2022), ab 2022 BMF.

Für 2023 werden Staatseinnahmen in Höhe von 48,9 % des BIP erwartet, darin 42,4 % des BIP aus Steuern und Abgaben. Die Staatseinnahmenquote ist im letzten Jahrzehnt - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 leicht gestiegen, danach gab es aber eine nachhaltige Absenkung. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der Steuerreform 2016 insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuern und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformge-

setz 2020. Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Krise im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunkturinbruchs sanken 2020 die Steuereinnahmen automatisch weiter, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen um die Folgen der COVID-19-Krise abzufedern. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern- und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Da jedoch ein Teil der aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführten steuerlichen Entlastungen temporär wirkte (zB. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag) und ab 2021 das BIP-Wachstum wieder stark positiv war, kam es nach dem Rückgang von 2019 auf 2020 im darauffolgenden Jahr zu einer relativ starken temporären Gegenbewegung der Abgabenquote. Ab 2022 und in den Folgejahren wirken sowohl weitere Entlastungen bei Steuern und Sozialbeiträgen im Zuge der ökosozialen Steuerreform und diverser struktureller Maßnahmen im Zuge der drei Entlastungspakete gegen die Teuerung (ua. Abschaffung der Kalten Progression, weitere Absenkung der FLAF-Beiträge und der UV-Beiträge) als auch ein starker Anstieg des nominellen BIP dämpfend auf die Abgabenquote.

Die Steuer- und Abgabenquote Österreichs verlief in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend in einem Abstand von rd. 6 bis 9 Prozentpunkten des BIP parallel unterhalb zur Staatseinnahmenquote. Sie lag damit in den vergangenen Jahrzehnten fast durchwegs über 40% des BIP. Österreich zählt damit im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den höchsten Steuer- und Abgabenquoten. 1990 lag sie mit 39,8% letztmalig unter 40% des BIP. Ab 1990 zeigte die Steuer- und Abgabenquote eine steigende Tendenz und erreichte im Jahr 2001 mit 44,1% des BIP ihren bisherigen Höchstwert. Danach schwenkte sie bis 2007 auf einen tendenziell sinkenden Pfad ein, der sich in den Folgejahren (mit Ausnahme der durch die damalige Steuerreform geprägten Jahre 2009 und 2010) wieder drehte. Bis 2015 stieg die Abgabenquote auf 43,2% an und erreichte damit erneut einen zwischenzeitlichen Höchststand. Die Steuerreform 2016 sowie eine Reihe weiterer zwischenzeitlich erfolgten Steuerreformen und Entlastungsmaßnahmen (Steuerreform 2020, Öko-soziale Steuerreform 2022, drei Entlastungspakete gegen die Teuerung 2022) bewirken, dass die Quote seither nur leicht ansteigt. Der Rückgang der Steuer- und Abgabenquote im Jahr 2020 und die und die darauffolgende Gegenbewegung im Jahr 2021 hatten ihre Ursache in der COVID-19-Krise und waren nur temporäre Effekte.

Analog zur Ausgabenquote gibt die Staatseinnahmenquote die Höhe der Staatseinnahmen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft an. Die Einnahmen des Staates bestehen zum größten Teil aus den Steuern und Sozialabgaben (dazu gehören Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversiche-

zung). Daneben hat der Staat aber auch noch Einnahmen aus den von ihm gegen Entgelt (Gebühren) erbrachten Leistungen, Einnahmen aus Dividenden und gegebenenfalls Veräußerungserlöse. Die Differenz zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ist das öffentliche Defizit (im Kontext des Stabilitäts- und Wachstumspaktes Maastricht-Defizit genannt).

Von größter Bedeutung als Teil der Einnahmenquote ist die Steuer- und Abgabenquote. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der Staat durch hoheitlichen Zwang Mittel (in Relation zum BIP) einhebt. Sie lässt aber nicht erkennen, in welchem Ausmaß dem Privatsektor, dh. den privaten Haushalten und den Unternehmen, Mittel nachhaltig entzogen werden. Der Staat leitet den größten Teil der Steuern und Abgaben umgehend in Form von Transferzahlungen, Gehaltszahlungen, Subventionen, Zahlungen für Vorleistungen und Investitionen sowie für Zinsen in die privatwirtschaftlichen Bereiche der Volkswirtschaft zurück. Die Bezeichnung „Steuer- und Abgabenquote“ bringt zum Ausdruck, dass nicht nur die Steuern, sondern auch die Sozialabgaben eingerechnet werden. Neben jenen Abgaben, die dem österreichischen Staat zufließen, gibt es auch noch die EU-Eigenmittel, die an die EU abgeführt werden (für nähere Informationen dazu siehe EU-Beilage). Diese EU-Eigenmittel werden üblicherweise ebenfalls in die Steuer- und Abgabenquote eingerechnet.

2.5 Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit, Primärsaldo

2.5.1 Maastricht-Defizit des Gesamtstaates

Nach der Finanzkrise 2009/10 wies die Maastricht-Defizitquote einen tendenziell sinkenden Pfad auf und 2018 und 2019 wurden erstmals seit Mitte der Siebzigerjahre sogar wieder leichte gesamtstaatliche Überschüsse erzielt. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 waren jedoch die Haushaltsergebnisse von der COVID-19-Krise stark belastet. Durch den im Zuge der COVID-19-Krise erfolgten drastischen Konjunkturerinbruch und die von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wurden sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo ab 2020 vorübergehend stark negativ. Nachdem 2020 mit -8,0% des BIP das bisher höchste Staatsdefizit verzeichnet wurde, ging es 2021 trotz anhaltender COVID-19-Krise bereits auf -5,9% zurück. Im Jahr 2022 gehen zwar die Budgetbelastungen aufgrund der COVID-19-Krise zurück, gleichzeitig sind die öffentlichen Haushalte jedoch 2022/23 massiv von den im Zuge der Ukraine-Krise notwendig gewordenen Maßnahmen belastet. Für 2022 wird von einem gesamtstaatlichen Defizit von -3,5% des BIP ausgegangen (Notifikation an die EK per 30.9.2022). 2023 wird mit -2,9% des BIP bereits wieder ein gesamtstaatliches Maas-

tricht-Defizit unterhalb der durch die EU-Haushaltsregeln vorgegebenen 3% -Defizitgrenze erwartet. In den Folgejahren werden sich die Maastricht-Salden Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung weiterhin kontinuierlich verbessern.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo war in Österreich seit 1975 stets negativ. Am höchsten war das Maastricht-Defizit vor der COVID-19-Pandemie mit -6,1% des BIP im Jahr 1995. Nur 2001 konnte mit einem Wert von - 0,7% des BIP ein Maastricht-Saldo erzielt werden, der zumindest in der Nähe eines ausgeglichenen Haushaltes lag. Danach wies Österreich wieder signifikante Maastricht-Defizite aus. Abgesehen von einer durch einen Sondereffekt verursachten Überschreitung im Jahr 2004 hat Österreich aber das Defizitkriterium von 3% des BIP in den Jahren bis zum Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2009 immer unterschritten. Durchwegs erzielte man einen komfortablen Spielraum zu dieser Defizitgrenze.

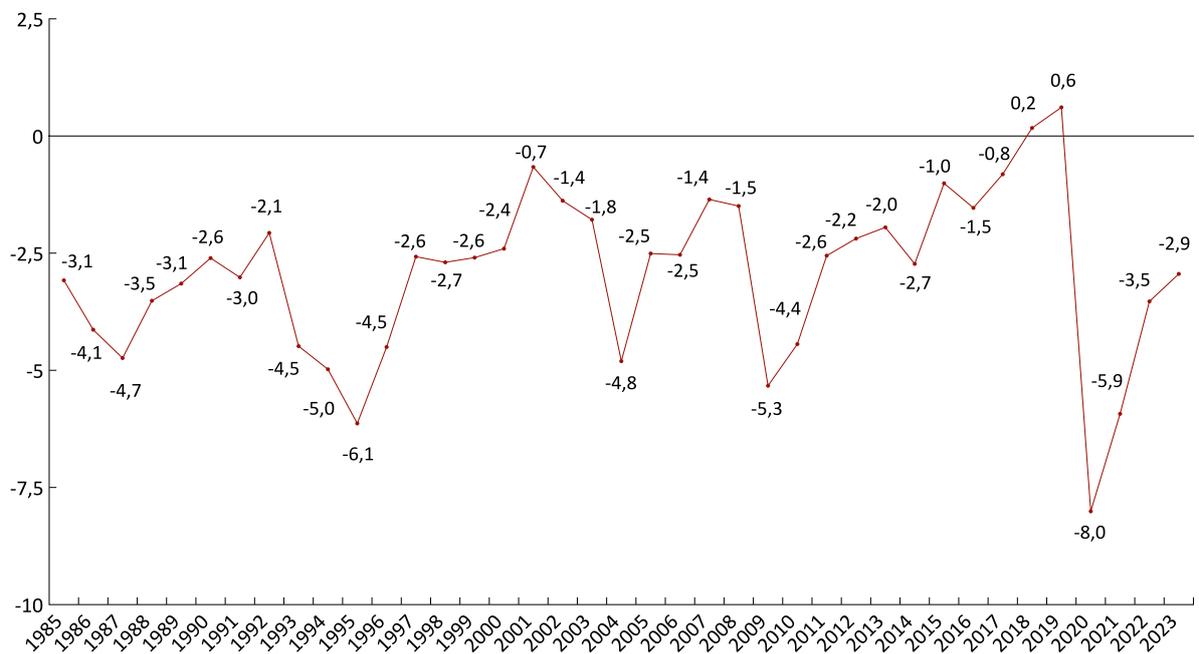
Der Anstieg des Defizits auf - 4,8% des BIP im Jahr 2004 war insbesondere Folge der von EUROSTAT nachträglich durchgeführten Umklassifizierung des im Zuge der Reorganisation der ÖBB erfolgten Schuldenerlasses als auch der Kapitalerhöhung des Bundes an der ÖBB. Beide wurden als defizitwirksame Transfers eingestuft und bewirkten einen Defizitbeitrag im Ausmaß von insgesamt 3,2% des BIP. Infolge der Finanzkrise kam es in den Jahren 2009 und 2010 – wie auch beim Großteil der anderen EU-Mitgliedstaaten – zu signifikanten Überschreitungen der 3%-Defizitgrenze.

Durch die ab 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung konnte die Maastricht-Defizitgrenze seither wieder deutlich unterschritten werden. Österreich konnte das Maastricht-Defizit sogar rascher als die meisten anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten wieder unter die 3%-Defizitgrenze bringen und in den Folgejahren weiter reduzieren. 2014 verschlechterte sich das Maastricht-Defizit vorübergehend aufgrund der Gründung der Abbaueinheit HETA, blieb aber mit -2,7% des BIP noch deutlich unter der erlaubten 3%-Marke und verbesserte sich danach wieder.

2018 konnte erstmals seit Jahrzehnten ein gesamtstaatlich positiver Maastricht-Saldo erreicht werden, der 2019 noch gesteigert werden konnte. 2020 allerdings musste Österreich infolge des mit der COVID-19-Krise einhergehenden Konjunkturerinbruchs und der notwendigen staatlichen Hilfsmaßnahmen den bisherigen Höchstwert beim Maastricht-Defizit verbuchen. Auch 2021 war noch geprägt von der COVID-19-Krise, trotzdem konnte das Defizit aufgrund der einsetzenden Konjunkturerholung bereits auf - 5,9% des BIP reduziert werden. 2022 gehen zwar die Kosten der Bewältigung der COVID-19-Krise zurück, es kommt aber zu neuen signifikanten Budgetbelastungen wegen der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und den damit notwendig gewordenen Maßnahmen zur Sicherung der

Energieversorgung und den Hilfsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise. Trotzdem wird im vorliegenden Budgetentwurf für 2023 mit -2,9% des BIP bereits wieder ein Maastricht-Defizit unter 3% des BIP erreicht. Auch für die kommenden Jahre sind - trotz umfangreicher Entlastungsmaßnahmen (ua. Wirkung der ökosozialen Steuerreform, Abschaffung der Kalten Progression, Valorisierung Sozialleistungen, Teuerungs-Entlastungspakete) und neuer Schwerpunktsetzungen (ua. Pflegereform, Grüne Transformation, Öffentliche Sicherheit, Versorgungssicherheit) - kontinuierliche Saldenverbesserungen geplant.

Maastricht-Defizit des Gesamtstaates
in % des BIP



Quellen: bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2022), ab 2022 BMF.

Das für den Stabilitäts- und Wachstumspakt relevante Maastricht-Defizit wird für den Gesamtstaat berechnet. Dh. es werden alle Einheiten einbezogen, die in der Abgrenzung der VGR zum Sektor Staat gezählt werden. Die Sub-Sektoren des Staates sind der Zentralstaat (Bund inkl. Bundesfonds, Bundeskammern, Hochschulen und sonstige ausgegliederte Einheiten des Bundes, die in der VGR zum Sektor Staat gezählt werden), Landesebene (Länder ohne Wien), Gemeindeebene (Gemeinden inkl. Wien) und Sozialversicherung. Beim Maastricht-Defizit (in der VGR Finanzierungssaldo genannt – nicht zu verwechseln mit dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes) wird auf Größen der VGR Bezug genommen. Gegenüber der administrativen Darstellung (entspricht beim Bund der Finanzierungsrechnung) bleiben in der Maastricht-Rechnung jene Auszahlungen und Einzahlungen der allgemeinen Gebarung unberücksichtigt, bei denen es sich um Umschichtungen

im Finanzvermögen handelt, die aber keine dauerhafte Be- oder Entlastung des Haushalts bedeuten (so genannte Finanztransaktionen). Das betrifft im Wesentlichen Transaktionen, bei denen den getätigten Zahlungen Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen (zB. Darlehensgewährung, Erwerb oder Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten wie Beteiligungen oder Wertpapieren). Gewährte Darlehen werden wieder zurückbezahlt, Beteiligungen und Anlagewertpapiere können wieder veräußert werden. Darlehensgewährungen und der Erwerb von Beteiligungen vermindern das staatliche Vermögen nicht. Der Staat erwirbt nur eine andere Forderung.

Daneben gibt es Besonderheiten wie zeitliche Bereinigungen, die etwa bei der Verbuchung von Zinsen, Einzahlungen aus der Mehrwertsteuer oder Investitionen und Zahlungen an den EU-Haushalt bedeutsam sind, oder etwa auch bei der Behandlung von bestimmten Einzahlungen als Finanzierungsvorgänge, wie zB. die Einzahlungen aus der Übertragung von Liegenschaften des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

Das Maastricht-Defizit ist jenes Defizit, welches zweimal jährlich im Rahmen der budgetären Notifikation per 1. April und per 1. Oktober der Europäischen Kommission zu melden ist und welches für die Beurteilung der Budgetpolitik nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Grunde gelegt wird. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits ist die Abgrenzung der Staatsausgaben und -einnahmen maßgeblich. EUROSTAT, das statistische Amt der Europäischen Kommission, hat hierzu ein Handbuch vorgelegt (Handbuch zum ESGV'10: Defizit und Schuldenstand des Staates; neueste Auflage: 2019).

2.5.2 Strukturelles Defizit

Auch der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigt ist, war 2020 (- 5,0% des BIP) und 2021 (- 4,8% des BIP) wegen der COVID-19-Krise vorübergehend stark negativ, verbessert sich jedoch ab 2022 wieder deutlich. 2022 wird das strukturelle Defizit voraussichtlich - 4,2% des BIP betragen und 2023 auf - 2,9% des BIP zurückgehen. Im Einklang mit den in den folgenden Jahren erwarteten sinkenden Maastricht-Defiziten wird sich auch der strukturelle Saldo weiter verbessern.

Im Jahr 2011 hatte das österreichische Parlament eine Schuldenbremse mit dem Ziel beschlossen, strukturelle Defizite zu verhindern und Schulden zu begrenzen. Die Schuldenbremse besagt, dass das strukturelle Defizit des Bundes nur 0,35% des BIP betragen darf und war für das Budgetjahr 2017 erstmals anzuwenden. Aufgrund der außerordentlichen budgetären Notwendigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit) konn-

te dieser Wert 2017 nicht eingehalten werden. Abweichungen vom Zielwert sind auf ein Korrekturkonto zu buchen. Um sicherzustellen, dass der Haushalt langfristig ausgeglichen wird, schreiben das BHG 2013 und der innerösterreichische Stabilitätspakt Maßnahmen vor, um diese Differenz mittelfristig wieder zurückzuführen. Ohne die COVID-19-Krise hätte durch das deutlich reduzierte Defizit des Bundes im Jahr 2018 und den Überschuss 2019 der Negativstand des Korrekturkontos des Bundes wieder rückgeführt werden können. Seit 2020 kann der Bund wegen der COVID-19-Krise sowie den ab 2022 zusätzlich aufgetretenen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der infolge beider Ereignisse notwendig gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen das erlaubte strukturelle Defizit von 0,35% des BIP vorübergehend nicht einhalten; darüber hinaus verschlechterten sich aufgrund der von der EK vorgegebenen Berechnungsweise infolge der aktuellen Krisen die strukturellen Defizite auch rückwirkend. 2023 wird das gesamtstaatliche strukturelle Defizit - 2,9% des BIP betragen und sich in den kommenden Jahren in Einklang mit den sinkenden Maastricht-Defiziten kontinuierlich verbessern. Die Rückführung des Kontrollkontostandes wird erst mittelfristig nach Bewältigung der COVID-19-Krise sowie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges möglich sein.

Im Lichte der COVID-19-Krise wurde am 23. März 2020 die generelle Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts von den EU-Finanzministerinnen und -ministern für 2020 aktiviert und später auch auf 2021 und 2022 ausgeweitet. Die EK nimmt die Aufhebung der allgemeinen Ausweichklausel erst dann in Aussicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die wirtschaftlichen Bedingungen dafür gegeben sind. Als zentrales quantitatives Kriterium soll das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der EU im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) herangezogen werden. Angesichts der Beurteilung der Wirtschaftslage durch die EK wird die allgemeine Ausweichklausel weiter angewendet.

Auch § 2 Abs. 7 BHG 2013 sieht vor, dass im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vom Ausgleichsgebot für den Haushalt des Bundes abgewichen werden kann. Die COVID-19-Pandemie stellt eine derartige Notsituation dar.

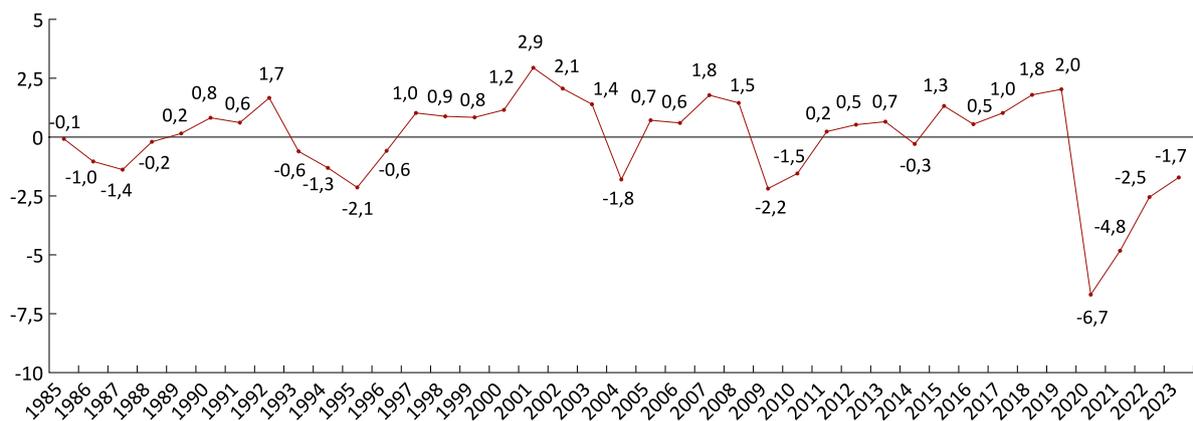
Das strukturelle Defizit ist vor allem auf EU-Ebene ein immer wichtigerer Indikator. Darunter versteht man das Defizit, das unabhängig von der konjunkturellen Situation besteht, also auch auftritt, wenn die Volkswirtschaft ihr Potenzialoutput erreicht hat. Ein strukturelles Defizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen der Höhe der Einnahmen und Ausgaben und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden und nicht durch eine Förderung des Wirtschaftswachstums. Das strukturelle Defizit ist nicht direkt aus dem Budget ableitbar. Es muss erst durch

aufwändige ökonomische Verfahren berechnet werden und ist mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere weil nicht immer klar ist, wie weit die aktuelle Wirtschaftsleistung vom Potentialniveau entfernt ist und wie stark das aktuelle Wirtschaftswachstum vom Potenzialwachstum abweicht. Neben dem Konjunkturreffekt werden für die Berechnung des strukturellen Defizits auch Einmaleffekte, also Effekte, die nicht dauerhaft zu Budgetverbesserungen oder -verschlechterungen führen, unberücksichtigt gelassen. Nach Interpretation der EU-Vorschriften durch die EK sind ua. auch Mehrkosten infolge der Flüchtlingskrise und der Terrorbekämpfung bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben betreffend das strukturelle Defizit nicht zu berücksichtigen.

2.5.3 Primärsaldo

Entwicklung des Primärsaldos, Gesamtstaat auf Maastricht-Basis

in % des BIP



Quellen: bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2022), ab 2022 BMF.

Der gesamtstaatliche Primärsaldo (2020: - 6,7 % des BIP, 2021: - 4,8 % des BIP) wird 2022 voraussichtlich - 2,5% des BIP (-11,5 Mrd. €) betragen und damit wegen der noch immer massiven budgetärer Zusatzbelastungen durch die COVID-19-Krise sowie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges erneut negativ sein. 2023 wird er sich jedoch bereits auf -1,7% des BIP (- 8,2 Mrd. €) verbessern.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (dh. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. Der negative Wert von 2004 geht auf eine nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT zurück. In den Jahren 2009 und 2010 traten signifikante Primärdefizite infolge des Ausbruchs der Finanzkrise auf. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkte bis 2019 wieder fast durchgehend Primärüberschüsse, die in den Jahren vor

dem Ausbruch der COVID-19-Krise kontinuierlich verbessert werden konnten. Der leicht negative Primärsaldo 2014 ist auf den defiziterhöhenden Sondereffekt der Gründung der HETA zurückzuführen. Die infolge der COVID-19-Krise seit 2020 auftretenden Primärdefizite werden sich nach Überwindung der Pandemie in den nächsten Jahren wieder kontinuierlich rückbilden.

Der Primärsaldo wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhanges von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes

In vereinfachter Darstellung kann das Maastricht-Defizit des Bundes aus der Finanzierungsrechnung wie folgt abgeleitet werden:

Auszahlungen der Finanzierungsrechnung

- Einzahlungen der Finanzierungsrechnung
- = Nettofinanzierungsbedarf des Bundes (=Abgang der Finanzierungsrechnung)
- + Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen
- Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen
- + Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen
- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen
- + Einzahlungen aus außerordentlichen Dividenden
- +/- Zeitliche Abgrenzungen in Definition der VGR
- +/- Sonstige Besonderheiten lt. VGR (zB. Abschreibungen von Forderungen)
- = Maastricht-Defizit des Bundes
- + Defizite/-Überschüsse der sonstigen Einheiten des Bundessektors
- = Maastricht-Defizit des Bundessektors (=central government)

Tabelle 2: Ableitung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits aus dem Saldo der Finanzierungsrechnung des

Bundes¹⁾

in Mio. €

	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ¹⁾	2023 ²⁾
Saldo Finanzierungsrechnung des Bundes	-6.873	-1.104	1.487	-22.480	-17.974	-23.095	-17.034
Finanzielle Transaktionen laut Bundesbudget							
HETA_ Bayern Vergleich			-1.230				
sonstige Darlehen ³	2.614	141	49	30	-28		
Superdividende Münze Österreich							
Gewinnausschüttung der ABBAG				-1.303	-3		
Präklusion v.Banknoten gem.§63(3) d.Nat.BankG 1984		-107					
Rückzahlung Genussrecht Volksbank		-8	-0	-1	-124		
sonstige Beteiligungen (Erwerb und Veräußerungen)	-13	2	1	-3	1		
Sonstige finanzielle Transaktionen ⁴	128	187	-16	-65	-130		
Nicht Finanzielle Transaktionen - nicht im Bundesbudget							
Abschreibung Phönix Bürgschaft	-151						
sonstige Abschreibungen	-21	-20	-20	-18	-21		
Haftungen Exportförderung - Abschreibungen	-38	-67	-14	-29	-16		
ESF-Kredite	-4	-2	-0	0	-34		
Abschlagszahlung Kärnten	18	-16					
Periodengerechte Zuordnung gemäß ESVG 2010							
Zinsen	-90	409	286	-268	-196		
Steuern	236	33	569	1.625	-570		
Zahlungen von/an die EU	215	359	0	-71	64		
Bund an SV	203	-222	320	-679	271		
Bank Austria: Zahlung für Übernahme	-1.047	-22	1	3	6		
Pensionen							
Guthaben der Steuerpflichtigen	-379	-162	-8	-887	-1.344		
Mobilfunklizenzen	169	162	-22	-39	130		
ÖBB	116	43	26	-76	163		
Beschäftigungsbonus	-72	17	6	9	40		

	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ¹	2023 ²
Emissionszertifikate	-16	-131	27	-0	-127		
Stabilitätsabgabe	-345	115	115	115	0		
Militäranlagen	100	64	-39	276	290		
Covid-19 Härtefallfonds				105	51		
Covid-19 Kurzarbeit				-677	525		
Covid-19 NPO-Unterstützungsfonds				82	-38		
Covid-19 Überbrückungsfonds für selbständige KünstlerInnen				23	-13		
RRF					-32		
sonstige Time Adjustments	-18	43	427	292	-364		
Zurechnungen von außerhalb des Bundesbudgets							
Einheiten außerhalb des Bundessektors i.e.S.	1.833	-227	-184	-3.339	-2.492		
Maastricht-Defizit des Bundessektors lt. ESG 10	-3.436	-513	1.781	-27.378	-21.965	-17.172	-14.875
Maastricht-Defizit der Landesebene	236	631	541	-1.990	-1.871	802	595
Maastricht-Defizit der Gemeindeebene	-286	52	-93	-1.071	-260	19	4
Maastricht-Defizit der Sozialversicherung	472	485	197	-79	14	412	404
Maastricht-Defizit des Gesamtstaates	-3.014	656	2.426	-30.517	-24.083	-15.939	-13.871

Quellen: bis 2021 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2022), ab 2022 BMF.

¹ Saldo Finanzierungsrechnung des Bundes: BVA 2022; Maastricht-Salden: Notifikation an die EK per 30.9.2022

² BVA-Entwurf

³ 2017 davon rd. 2,4 Mrd. € Darlehen an ABBAG im Zuge der Restrukturierung der KA Finanz

⁴ insbesondere Rücklagengebarung

3 Technischer Teil

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen. Grundlage für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'10). Das ESVG'10 ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt und welches als Annex A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 veröffentlicht wurde. Es ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliches Recht.

In der Definition der VGR umfasst der Sektor Staat auch jene öffentlichen Unternehmen und ausgegliederten Einheiten, die sich hauptsächlich über staatliche Zuwendungen finanzieren. Entscheidend ist hier das 50,0%- Kriterium: Wird weniger als die Hälfte der Produktionskosten durch eigene Umsatzerlöse gedeckt, handelt es sich um eine Einrichtung, die in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet wird. Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber marktähnlich verhalten, dem privaten Sektor zugerechnet. Dabei müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50,0% wird erzielt,
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben,
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Beispielsweise werden Bundestheater, Bundesmuseen und Universitäten und seit 2014 die ÖBB Infrastruktur AG und die ÖBB Personenverkehr AG in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet, obwohl es sich um ausgegliederte Rechtsträger handelt, weil sie das 50,0%-Kriterium nicht erfüllen.

Neben dieser institutionellen Abgrenzung gibt es zwischen der VGR und der administrativen Darstellung insbesondere Unterschiede bei der zeitlichen Erfassung von staatlichen Auszahlungen und Einzahlungen: Sie werden mit Ausnahme der Steuereinzahlungen in der VGR nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung gebucht, dh. zum Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird, bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben wer-

den (Accrual-Basis). Das Accrual-Prinzip bewirkt zeitliche Verschiebungen zu den Einzahlungen und Auszahlungen in den Kassenbudgets der öffentlichen Haushalte und führt zu einem anderen Saldo (Defizit bzw. Überschuss). Davon betroffen sind Verzögerungen bei Auszahlungen, die eine normale Buchhaltungsperiode überschreiten. Wichtigste Beispiele hierfür sind die Zinsen für die Staatsschuld, die in der VGR nicht nach den Zahlungszeitpunkten, sondern gemäß ihrem Anwachsen in der Berichtsperiode („Accrual“-Prinzip) darzustellen sind und Einzahlungen von einzelnen Steuern, wie zB. die Mehrwertsteuereinzahlungen oder Lohnsteuereinzahlungen, die einen zeitlichen Rückstand von zwei Monaten (bei Mehrwertsteuer) bzw. einem Monat (bei Lohnsteuer) haben und in der VGR zeitlich bereinigt werden.

Die VGR hat den Vorteil, dass die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte mit anderen volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen wie dem BIP in Relation gesetzt werden können. Auch ermöglicht sie dank der einheitlichen internationalen Systematik (ESVG'10) zumindest grobe Vergleiche mit anderen Ländern. Die administrative Darstellung enthält teilweise auch Doppelzählungen, was zu Aufblähungen führen kann (im Bundesbudget wurden mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2009 die Doppelzählungen weitgehend eliminiert). Auch die Verbuchungsregeln wurden im Zeitablauf immer wieder geändert, sodass ein intertemporaler Vergleich schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Ergebnisse der Darstellung des Sektors Staat gemäß der VGR werden auf der Homepage der Statistik Austria unter „Öffentliche Finanzen, Steuern“ publiziert.

In der Veranschlagung (Bundesvoranschlag – BVA) sind in der Finanzierungsrechnung sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen des Bundes voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttodarstellung) aufzunehmen, wobei zwischen allgemeiner Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden wird. Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit werden im Wesentlichen die Auszahlungen und Einzahlungen aus Finanzierungen (Aufnahme von Finanzschulden zur Deckung des Defizits und Tilgung von auslaufenden Anleihen) und Währungstauschverträgen, in der allgemeinen Gebarung alle sonstigen allgemeinen Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt. Allgemeine Gebarung und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit bilden zusammen den Finanzierungsvoranschlag. Neben der Darstellung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag gibt es seit 2013 auch eine Darstellung der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisvoranschlag.

Die Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des BVA und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) erfolgt nach organorientierten Gesichtspunkten in Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets (bis 2012 Kapiteln, Titeln, Paragraphen,

VA-Ansätze) sowie nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (bis 2012 finanzwirtschaftliche Gliederung in Form von Unterteilungen).

Dem Grundsatz der Jährlichkeit und des Kassenbudgets entsprechend ist für die zeitliche Zugehörigkeit eines Finanzjahres in der Finanzierungsrechnung der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Auszahlungen tatsächlich geleistet und die Einzahlungen tatsächlich zugeflossen sind und in der Ergebnisrechnung das Finanzjahr, in dem Ressourcenaufbringung und –verbrauch ökonomisch stattgefunden haben.